

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Naturdenkmals "Lindenbaum Worms-Pfiffligheim" der Stadt Worms.

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37), Bs 1791-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Der in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete alte Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Lindenbaum Worms-Pfiffligheim".

§ 2 - Geltungsbereich, Gebietsumschreibung

- (1) Die Unterschutzstellung bezieht sich auf die in der Eichgasse in der Gemarkung Pfiffligheim, auf dem Grundstück Flur II, Nr. 532, stehende Winterlinde (*Tilia cordata*).
- (2) Das Schutzgebiet erstreckt sich auf den Wurzelbereich des in Absatz 1 genannten Baumes und ist ca. 15 qm groß.

§ 3 - Beschilderung, Kennzeichnung

Das Schutzobjekt wird durch das Anbringen der amtlichen Beschilderung (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung und Erhaltung des in § 2 genannten ca. 150 Jahre alten Baumes aus landeskundlichen Gründen und wegen seines Alters, besonderen Eigenart, Schönheit und seines das Ortsbild mitprägenden Charakters.

§ 5 - Verbote

Im Schutzbereich des Naturdenkmals sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder nachhaltige Verändern des Naturdenkmals,
2. das Entfernen, Abschneiden oder Abreißen von Rinde, Ästen, Zweigen oder sonstigen Bestandteilen des Baumes im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich,
3. das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
4. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erde,
5. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau, insbesondere das Einbringen von Pflastersteinen oder bituminösen Belägen im Bereich der Baumscheibe,
6. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
7. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes hinweisen (§ 3),
8. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im unmittelbaren Bereich des Baumes, insbesondere Krafträder, Fahrräder usw.,
9. das Anwenden oder Zuführen von schädlichen Stoffen im Wurzelbereich.

§ 6 - Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Verbotsvorschriften (§5) sind nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Naturdenkmals dienen, sowie die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.

§ 7 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5

- Nr. 1 - das Naturdenkmal zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert,
- Nr. 2 - Rinde, Äste, Zweige oder sonstige Bestandteile im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes entfernt, abschneidet oder abreißt,
- Nr. 3 - bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet, erweitert oder ändert,
- Nr. 4 - Leitungen aller Art über oder unter der Erde errichtet oder verlegt,
- Nr. 5 - Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt oder Pflastersteine oder bituminöse Beläge im Bereich der Baumscheibe einbringt,
- Nr. 6 - Feuer anzündet oder unterhält,
- Nr. 7 - Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln, die nicht amtliche Beschilderung im Sinne von § 3 sind, anbringt,
- Nr. 8 - Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraft- oder Fahrräder, am Baum abstellt,
- Nr. 9 - schädliche Stoffe im Wurzelbereich anwendet oder zuführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Worms, den 27. Juli 1983

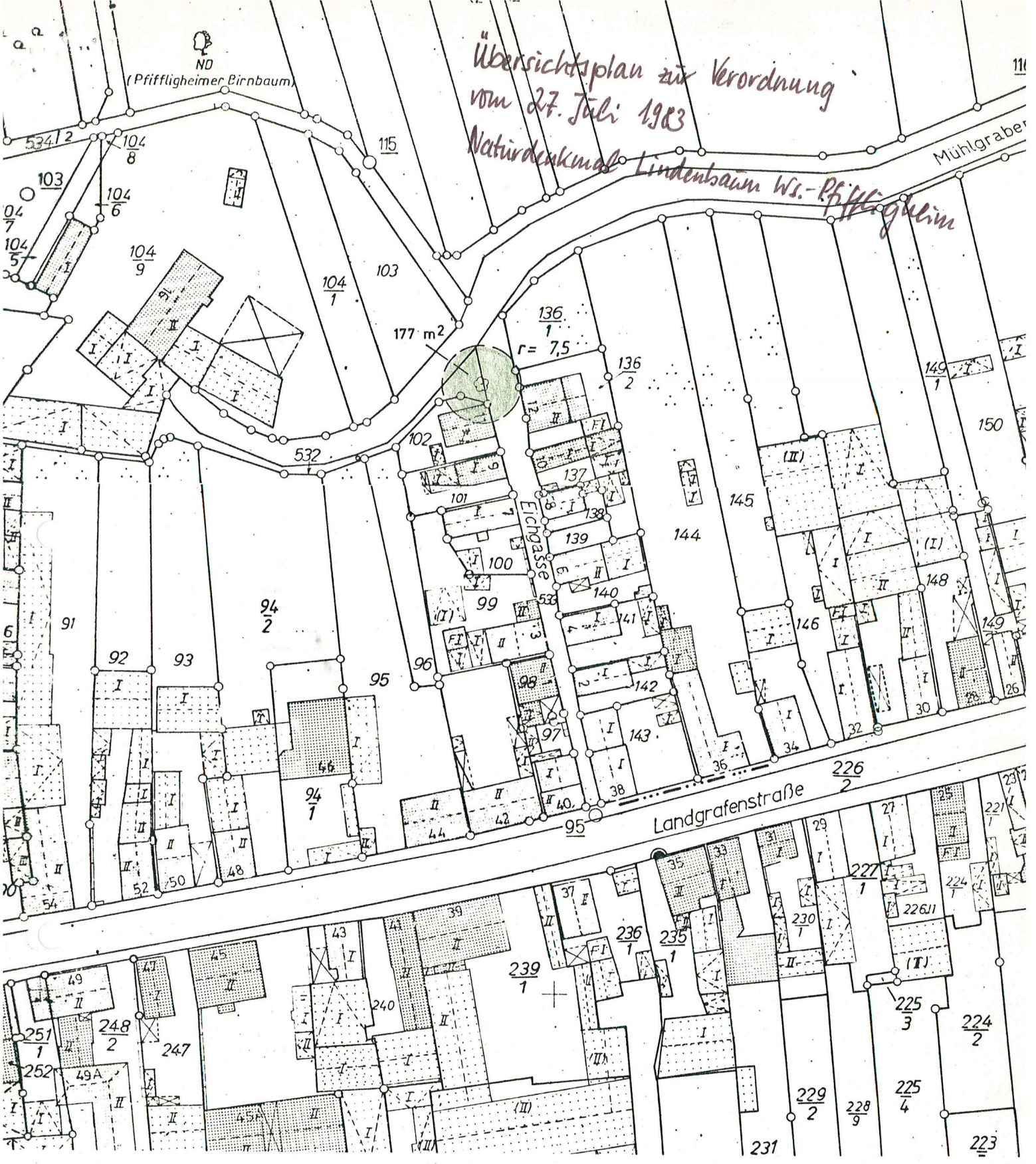
STADTVERWALTUNG WORMS
In Vertretung
Lauber
(Lauber)
Beigeordneter

Anlage: Übersichtsplan

Lauber

Übersichtsplan zur Verordnung vom 27. Juli 1983

Naturdenkmal Lindenbaum Ws.-Pffligheim



Nachbildungen und Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

Unbeglaubigter Auszug

5110 | C | 62239-262/83

- ohne Ortsvergleich -

Gemarkung Pffligheim Flur 2

- aus Stadtgrundkarte 1:1000
- aus Stadtplan 1:15000 / 7500
- aus

Angefertigt durch das Stadtvermessungsamt Worms Hagenstrasse 3 am

15. März 1983

Vermerke über etwaige nachträgliche Beglaubigung siehe Rückseite



Am Alzeier Weg

In der Kammert

119,0

118,6

105,3

104,6

Diesterwegschule

Maria Himmelskron kirche

In der Irre

**ÜBERSICHTSPLAN ZUR
Verordnung vom 27. 07. 1983
In den Wiesen
Naturdenkmal "Lindenbaum
Worms"**

Pfrimmpark
(Karl-Bittel-Park)



Jesus-Christus-Kirche

Lutherbaum

Pffligheim

Auf der Wolfsgasse

Am Sommerbaum

Im Pfeilstück

